

Präventionsordnung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Pfarreien des Pfarrverbandes Kranzberg

1 Einführung

In den Pfarreien tragen wir Sorge für die Menschen in unserem Seelsorgegebiet. Bei Veranstaltungen und Angeboten und in Gremien und Gruppen wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammenkommen, miteinander Leben teilen – auch temporär -, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten von Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten. Eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz ermöglicht, dass auch Irritierendes zur Sprache kommt. Eine stetige Reflexion von Verhalten und Zusammenhängen regt immer wieder zu Verbesserungen an.

Dieses Schutzkonzept soll eine Hilfestellung und ein verlässlicher Standard sein, so dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gelingt.

Mit diesem Konzept wird das Ziel verfolgt, in den Pfarreien das Kindeswohl zu schützen sowie sexuellem Missbrauch vorzubeugen. Es bietet Orientierung und zeigt auf, wie zu handeln ist. Es gilt für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsener Schutzbefohlener sind zentrale Aufgaben jeder und jedes einzelnen.

Deren Wohl hat höchste Priorität, denn Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist sicherzustellen.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Begriffe

2.1.1 Grenzverletzungen

sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten, das auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, z. B. den Körperkontakt abubrechen. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

2.1.2 Sexuelle Belästigung

ist ein Mittel zur Machtausübung, bei dem Machtgefälle bzw. Abhängigkeitsverhältnisse einseitig sexualisiert und damit aufrechterhalten werden. Inhaltlich handelt es sich bei sexueller Belästigung um konkretes, sexuell bestimmtes Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt. Als sexuelle Belästigung gelten

unter anderem sexualisierende Bemerkungen und Handlungen, die entwürdigend bzw. beschämend wirken, unerwünschte körperliche Annäherung, Annäherungen in Verbindung mit Versprechen von Belohnungen und/oder Androhung von Repressalien.

2.1.3 Kindesvernachlässigung

ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Normalerweise sollten die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die seelische und körperliche Versorgung des Kindes gewährleisten. Die Unterlassung dieser Versorgung kann aktiv oder passiv erfolgen. Diese chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

2.1.4 Kindesmisshandlung

meint die Gesundheitsschädigung, z.B. durch Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen oder Überanstrengung eines Kindes oder Jugendlichen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Es findet hier also körperliche oder psychische Gewalt statt.

2.1.5 Sexueller Missbrauch

bezeichnet sexuelle Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung.

2.2 Strafrechtliche Belange

2.2.1 Einordnung

Die staatlichen Aufgaben, für deren Ausführung die Jugendämter zuständig sind, sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört unter anderem auch die Förderung der Jugendverbände als freie Träger der Jugendhilfe (§§11, 12 SGB VIII). Als ein solcher Teil der Kinder- und Jugendhilfe leiten die Pfarreien den Auftrag ab, sich für den Schutz des Kindeswohls einzusetzen. Der Paragraph 8a im Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt, wie bei konkreten Situationen, in denen das Kindeswohl gefährdet wird, vorgegangen werden muss, und gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, gegen Kindeswohlgefährdung aktiv vorzugehen. Hier wird auch festgelegt, dass Vereinbarungen im Sinne dieses Paragraphen mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe abgeschlossen werden müssen. Dieses trifft für Gruppen der Pfarreien in der Regel nicht zu, da Angebote und Veranstaltungen weder als Einrichtungen noch als Dienste zu bewerten sind. Dennoch wissen wir uns unserer moralischen Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass Täter eine, ansonsten unterbundene, Straftat begehen. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der oder die Geschädigte

darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Präventionsstelle des Erzbischöflichen Ordinariats und ggf. dann auch mit der Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen etwaige Täter/innen zusammenzutragen, sondern sie auch gegebenenfalls zu entlasten. Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

2.2.2 Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen einschlägige fachliche Instrumente zur Verfügung, die gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt wurden. Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das zuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. Im Zusammenspiel mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind.

3 Handlungsschritte

3.1 Zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Es ist für jeden Bereich der Pfarreien notwendig, sich mit der Thematik zu befassen, um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende vorzubeugen, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen. Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen. Ähnliche Vorsorge ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Auszubildenden im Praktikum und Honorarkräften angezeigt. Wichtig ist es auch, die Strukturen der Pfarreien daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass eine Autoritätsposition oder ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen missbraucht werden kann. Die beste Prävention besteht darin, dass ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss durch Schulungen konzeptionell abgesichert sein.

3.2 Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Jedem Hinweis muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen oder Mitarbeitenden geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Der damit verbundene Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen und der Pfarreien kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden.

Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

3.2.1 Reflektieren der Wahrnehmung

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sind dazu aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.

3.2.2 Mitteilung

Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind dazu verpflichtet, dies dem/der jeweiligen Leitungsverantwortlichen mitzuteilen. Alles Weitere liegt in der Verantwortung der Leitungsebene. Daneben ist es immer möglich, sich an den/die Missbrauchsbeauftragte/n der Erzdiözese zu wenden.

Leitungsverantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.

3.2.3 Unterbrechung des Kontakts

Bei der internen Sondierung müssen Leitungsverantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.

3.2.4 Einschaltung der Behörden

Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten ehrenamtlich oder hauptberuflich Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft der erzbischöflichen Behörde zur Klärung der Verdachtsmomente hinzuzuziehen. Der Verlauf der Untersuchung ist sorgfältig zu dokumentieren.

3.3 Bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass eine durch die Leitungsverantwortlichen bestellte Person (Präventionsbeauftragte/r) die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden, die Betreuten, die Eltern, die Angehörigen sowie die Sorgeberechtigten möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

3.3.1 Hauptberuflich Mitarbeitende

Der jeweilige Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung bzw. des Personal- oder Betriebsrates zu wahren.

3.3.2 Information der Leitungsbehörden

Der/die Präventionsbeauftragte ist verpflichtet, in Absprache mit der erzbischöflichen Behörde die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken.

3.3.3 Begleitung des Personals

Der/die Präventionsbeauftragte sorgt für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalls.

3.3.4 Information der Öffentlichkeit

Der/die Präventionsbeauftragte ist in Zusammenarbeit mit der erzbischöflichen Behörde für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten.

In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person.

3.3.5 Auswertung

Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

3.4 Umgang mit länger zurückliegenden Fällen

Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen beziehen sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

3.4.1 Zusammenarbeit Erzbistum

Der/die Präventionsbeauftragte ist aufgefordert, mit der zuständigen erzbischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung der Betroffenen.

3.4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Präventionsbeauftragte ist für die gesamte öffentliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig.

3.5 Zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs

In der Aufarbeitung steht der das Opfer im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung laufen oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden. Die Leitungsverantwortlichen oder der/die Präventionsbeauftragte sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitenden gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

- Die Schutzbefohlenen, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
- Das Opfer muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
- Dem Opfer muss eine neutrale Vertrauensperson – z.B. eine Fachkraft der erzbischöflichen Behörde – zur Seite gestellt werden.
- Zusammen mit dem Opfer wird eine auf seiner Lebenssituation und seiner Entwicklung basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.
- Das Opfer erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale und rechtliche Begleitung und andere erforderlichen Hilfen.

4 Umsetzungsleitfaden

4.1 Minimierung der Gefährdungsmomente

Alle Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, die Gefährdungsmomente zu minimieren.

4.2 Strukturen

Es sind schützende Strukturen einzuführen (z. B. Beschwerdemanagement, Schutz der Intimsphäre).

4.3 Verhaltensregeln

Es müssen klare Verhaltensregeln definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

4.4 Präventionsbeauftragte/r

Es ist eine Vertrauensperson zu benennen, die nicht in ehrenamtliche oder hauptamtliche Leitungsstrukturen eingebunden ist und nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich im Bewusstsein zu halten.

4.5 Thematisierung

In Gesprächen mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen möglich und ausdrücklich erwünscht.

4.6 Verpflichtung

Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden werden auf folgende Grundlagen verpflichtet:

- Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz.
- Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch.
- Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
- Alle haben Kinder und Jugendliche so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren. Dazu gehört es beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche lernen, eigenes Unbehagen auszusprechen und im Alltag die Erfahrung machen, dass ihr Nein ernst genommen wird.
- Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.
- Es wird eine respektvolle Sprache verwendet, die die Würde des Gegenübers achtet und nicht beschämend wirkt.

4.7 Prävention

Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt gibt es drei Bereiche:

- Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Ziel ist es, sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen zu lassen.
- Sekundäre Prävention setzt als Intervention dann an, wenn grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist. Ziel ist es, eine Wiederholung zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.
- Tertiäre Prävention ist gleichbedeutend mit Rehabilitation und mit dem Ziel, Spätfolgen bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt zu vermindern.

5 Umsetzung in den Pfarreien - allgemein

5.1 Fortbildung:

Alle Leitungsverantwortlichen sowie ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende sollen sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten zum Schutz des Kindeswohls sowie des sexuellen Missbrauchs befassen und sich kontinuierlich schulen lassen. Dieses kann im Rahmen von jährlichen Kursen und Tagungen, Sitzungen und Konferenzen erfolgen. Für die Seelsorger und Seelsorgerinnen ist die E-Learning - Weiterbildung des Ordinariats verpflichtend. Auch eine persönliche Auseinandersetzung mit den Aspekten von Sexualität muss in den einzelnen Bereichen Einzug halten.

Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, brauchen den Nachweis einer Schulung. In der Regel dient hier die Vorlage eines Nachweises einer JugendleiterAusbildung. Dies gilt auch für die Leitung von Ministranten/innen-Gruppen.

Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, sie begleiten oder betreuen, müssen über Prävention sexualisierter Gewalt informiert werden. Hier dient die Handreichung für Ehrenamtliche der Koordinationsstelle als Grundlage.

5.2 Ansprechpartner/in:

Für die Pfarreien stehen die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese als Ansprechpartner/innen zur Verfügung, denen Fälle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gemeldet werden können. Diese stehen nicht in Leitungsverantwortung bzw. einem dienstlichen Verhältnis zu den Kirchenstiftungen. Entsprechende Hinweise finden sich dazu unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention> .

5.3 Führungszeugnisse:

5.3.1 Hauptamtliche:

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden, die regelmäßig in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und damit den Nachweis erbringen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

5.3.2 Ehrenamtliche

Auch alle Ehrenamtlichen, die im regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

Erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen werden durch die Koordinationsstelle, einer vergleichbaren staatlichen oder städtischen Einrichtung/ Verwaltungsbehörde eingesehen. Die Pfarrei erhält nur eine Bestätigung.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann nur mit einer entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch die Verwaltungsleitung.

In den Unterlagen wird folgendes festgehalten:

- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses, (es darf höchstens drei Monate vorab ausgestellt worden sein)
- Datum der Eintragung der Abgabe
- Vermerk, ob ein Eintrag im Bereich § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegt.

Wenn ein Eintrag vorliegt, kann die Person den Dienst nicht ausführen.

Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet.

Nach fünf Jahren wird der Eintrag gelöscht und ein neues erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

5.3.3 Selbstverpflichtungserklärung:

Darüber hinaus wird eine bindende Selbstverpflichtungserklärung für alle, die Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben, verlangt. Mit der Unterschrift auf der Selbstverpflichtungserklärung leistet die jeweilige Person einen aktiven Beitrag für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

6 Umsetzung im Einzelnen:

Für die Vorbereitung zur Erstkommunion, Firmung, Gruppenstunden, Freizeiten und Einzelgesprächen dienen die „Checklisten und Empfehlungen für die Pfarreiarbeit – eine Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Erzdiözese.

6.1 Ministrantenarbeit:

- Seelsorger/innen, Mesner/innen, erwachsene Gruppenleiter/innen erfragen das Einverständnis, bevor sie beim Ankleiden der liturgischen Kleidung helfen.
- Einzelgespräche sollen möglichst vermieden werden. Sollten sie dringend notwendig sein, soll dabei ein öffentlich zugänglicher Raum gewählt werden. Andere Personen sollen vom Gespräch wissen.
- Die Bevorzugung einzelner ist nicht gestattet.

6.2 Sakramentenvorbereitung/- spendung

- Einzelgespräche (z.B. Beichte) finden in einem öffentlichen Raum statt.
- Die beteiligten Personen haben einen ausreichend großen Abstand (z. B. durch Tisch getrennt).
- Vor der Handauflegung erfragt der/die Seelsorger/in das Einverständnis zur Berührung.
- Eine Gruppenleitung von regelmäßigen Gruppenstunden erfolgt nur durch Personen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorliegen.

6.3 Zeltlager oder ähnliche Fahrten

- Prävention wird bei Elternabenden im Vorfeld thematisiert.
- Das Jugendschutzgesetz wird vollumfänglich eingehalten.
- Eine Gruppenleitung erfolgt nur durch Personen, von denen ein erweitertes Führungszeugnis und die Verpflichtungserklärung vorliegen.
- Begleitpersonen beiderlei Geschlechts müssen dabei sein, wenn es Teilnehmende beider Geschlechter gibt.
- Vor Beginn der Maßnahme wird auch zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der Umgang mit Handy und v. a. Bildern geklärt.
- Die Aufsichtspflicht wird gewährleistet.
- Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Braucht ein Kind Trost oder Zuwendung, erfolgt dies nicht in abgeschlossenen Räumen.
- Eine Möglichkeit zur schriftlichen anonymen Beschwerde wird eingerichtet (z. B. Kummerkasten).
- Können die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Fahrt nicht durchgeführt werden.

6.4 Pastorale Einzelgespräche:

- Planbare Gespräche sollen möglichst in den offiziellen Räumen und während der Betriebszeit stattfinden.
- Sakramentale Feiern
Bei Riten mit Berührung (Salbung) wird dies vorher erklärt.
Bei einer Krankensalbung wird das Einverständnis vorausgesetzt.

6.5 Gottesdienstliche Feiern und deren Vorbereitung

Ehrenamtliche, die im Rahmen ihres Lektoren-, Kommunionhelfer-, Wort-Gottes-Feier-Dienstes in Kontakt mit Kindern (Ministranten/innen) kommen, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

6.6 Sternsinger/innen

- Erwachsene, die Kinder und Jugendliche während der Aktion begleiten, legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Verantwortliche Begleiter/innen des Ausflugs legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

6.7 Gremien und Verbände

- Alle Mitglieder von Pfarrgremien legen eine Selbstverpflichtungserklärung vor.
- Im Bereich der Erwachsenenbildung gibt es regelmäßig Möglichkeiten zur Fortbildung und Information.
- Die Verantwortlichen in den Verbänden legen Selbstverpflichtungserklärungen vor.

6.8 Social Media

- Beim verantwortlichen Umgang mit den sozialen Medien sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- Ein Mitschneiden und/oder Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist nicht erlaubt.
- Einzel-Freundschaften auf den sozialen Plattformen, wie z. B. Facebook, Instagram, zwischen Seelsorgern/innen und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.
- Eine Nutzung von Kommunikationsformen ist nur zur Gruppenkommunikation erlaubt.
- Der vertrauensvolle Umgang mit Daten, wie z. B. Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist nicht gestattet.

7 Beschwerdemanagement

7.1 Anlaufstellen

- Seelsorger/Innen
- Verwaltungsleitung
- Präventionsbeauftragte/r
- Missbrauchsbeauftragte/r des Ordinariats

7.2 Formen:

- Mündlich oder schriftlich möglich

- Sie werden ernst genommen und zeitnah beantwortet.

7.3 Dokumentation:

- Diese erfolgt immer zeitnah und schriftlich.
- Es werden Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen festgehalten.
- Der/die Präventionsbeauftragte ist zu informieren.
- Die Dokumentation wird in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt.

7.4 Intervention:

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Folgende Schritte sind zu beachten, wenn es sich um einen Verdacht gegenüber Mitarbeitenden handelt:

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren-und-Hauptamtliche.

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die externen Missbrauchsbeauftragten und der Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei, aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, kann sich, auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

Schritt 3:

Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

Interne Beratungs- und Beschwerdestelle

Die in Prävention geschulte Person kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Sie darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet, umgehend die externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zu informieren. Die geschulte Person kann Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragte an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben.

8 Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls hat eine große Bedeutung und die Präventionsarbeit muss zu einem Qualitätsmerkmal der Pfarreien des Pfarrverbandes Kranzberg werden.

Diese Schutzkonzept ist verbindlich für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in den Pfarreien des Pfarrverbandes Kranzberg

Kranzberg, den 12.02.2025

Anton Erber

Pfarrer

9 Kontaktadressen:

Pfarrbüro Pfarrverband
Kranzberg
Kirchbergstraße 12
Kranzberg 08166/688250

Präventionsbeauftragte/r des ehem. Dekanats Weihenstephan
Ernst Kugler, Kirchbergstraße 12, 85402 Kranzberg

Kontaktaten Erzbischöfliches Ordinariat München
089 /2137 770 00

Erzbischöfliches Ordinariat:

Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabstellenleiterin Pädagogin
M.A.

Mobil: 0160-96346560

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Stabstellenleiterin
Diplom-Sozialpädagogin
Kinder- u. Jugendlichen-Psychotherapeutin
Mobil: 0170-2245602
E-Mail CStermoljan@eomuc.de

Unabhängige Ansprechpersonen:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring Telefon:
089 / 20 04 17 63 E-Mail:
KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstr. 27/III
80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47 E-Mail:
mmiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon 08841/6769919, Mobil 0160/8574106
E-Mail: ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Weitere Ansprechpersonen finden Sie unter: www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention